

Amtsgericht Laufen

Az.: 2 Ls 600 Js 12867/20

Rechtskräftig seit 17. Jan. 2022

Laufen, den 18. Jan. 2022

Der Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

443/449



[Redacted] Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

des Amtsgerichts - Schöffengericht - Laufen

In dem Strafverfahren gegen

N. [Redacted]  
geboren am [Redacted], 1983 in [Redacted] /Vietnam, geschieden, Staatsangehörigkeit: vietname-  
sisch, Nagelstudiobetreiberin, wohnhaft: [Redacted]

Verteidiger:

Rechtsanwalt P. [Redacted]

wegen Zwangsarbeit

aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.01.2022, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht P. [Redacted]  
als **Vorsitzender**

Michael [Redacted]  
als **Schöffe**

Helmut [Redacted]  
als **Schöffe**

Oberstaatsanwalt Dr. F. [Redacted]  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt P. [Redacted]  
als **Verteidiger**

JOSekr. [Redacted]  
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagte ist schuldig des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in fünf tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Zwangsarbeit in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern.
2. Die Angeklagte wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
3. Gegen die Angeklagte wird die Einziehung eines Geldbetrages in Höhe von 40.800.- € angeordnet.
4. Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 95 I Nr. 1, Nr. 2, 96 I Nr. 2 AufenthG, §§ 232b I Nr. 1, 266a II Nr. 2, 52, 53, 56 I, II, 73 I, 73a I StGB

## Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

### I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 38 Jahre alte Angeklagte ist vietnamesische Staatsangehörige und geschieden. Sie lebt seit 2016 in einer neuen Partnerschaft und hat zwei Kinder im Alter von 4 und 9 Jahren die ebenfalls in ihrem Haushalt leben. Die Angeklagte betreibt ein Nagelstudio und erzielt daraus ein schwankendes Einkommen, auch bedingt durch die Corona-Regeln. Bei Freunden hat die Angeklagte Schulden in Höhe von 14.000,- €. Die Angeklagte lebt seit 2010 in Deutschland; aktuell ist ihre Aufenthaltserlaubnis bis März 2022 befristet. Die Angeklagte bezeichnet sich als gesund und frei von Suchtproblematik.

Strafrechtlich ist die Angeklagte bislang weder in Deutschland, noch in Österreich in Erscheinung getreten.

### II.

Folgenden Sachverhalt hat das Gericht im Rahmen der Hauptverhandlung festgestellt:

#### A)

Die Angeklagte ist zumindest seit 01.10.2020 Inhaberin des Nagelstudios „R [REDACTED]“ im C [REDACTED]

[REDACTED] Dort bietet sie Maniküren und Pediküren an. Sie berechnete sehr niedrige Preise, so bot sie etwa Pediküren für 30,- Euro an. Diese niedrigen Preise konnte sie anbieten, weil sie ihre Arbeitnehmer nicht mit dem Mindestlohn bezahlte. Sie wusste außerdem, dass zahlreiche dieser Arbeitnehmer von anderen, nicht identifizierten Personen arbeitsteilig von Vietnam nach Deutschland eingeschleust wurden und nicht über einen für den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel verfügten. Die von ihr beschäftigten Arbeitnehmer wurden durch Observationsmaßnahmen aufgezeichnet und konnten teilweise identifiziert werden. Die Angeklagte selbst verdiente durch diese Tätigkeit mehrere zehntausend Euro im überwachten Zeitraum.

B)

Die Angeklagte wusste, dass sie verpflichtet war, alle ihre Mitarbeiter bei der zuständigen Sozialversicherung anzumelden. Trotzdem unterließ sie diese Meldung und bezahlte weder die aus dem Arbeitslohn hervorgehenden Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberbeiträge an die zuständige Einzugsstelle. Im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.06.2021 beschäftigte die Angeklagte mindestens 7 männliche unbekannte Personen (muP), 2 weibliche unbekannte Personen (wuP) sowie vier weitere Personen, deren Personalien festgestellt werden konnten. Diese Personen waren erkennbar weisungsgebunden. Ihre Arbeitszeiten und die Modalitäten der Arbeitsausführung wurden durch die Angeklagte bestimmt. Die Arbeitnehmer arbeiteten wie folgt:

Name	Arbeitszeitraum	Arbeitstage
muP 1	10/2020	4
muP 2	10/2020	4
muP 3	10/2020, 03/2021	36
muP 4	03-05/2021	58
muP 5	05/2021	5
muP 6	06/2021	1
V [REDACTED]	06/2021	8
muP 8	06/2021	1
H [REDACTED]	03-06/2021	63
D [REDACTED]	04-06/2021	45
wuP 3	04/2021, 06/2021	4
wuP 4	04/2021, 06/2021	4
N [REDACTED]	06/2021	8

Im Einzelnen unterließ die Angeklagte folgende Leistungen an die zuständige Einzugsstelle:

Monat	Summe Beiträge Gesamt	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
10/2020	729,97 €	363,23 €	366,74 €
03/2021	2.074,94 €	1.031,00 €	1.043,94 €
04/2021	1.629,80 €	802,28 €	827,52 €
05/2021	1.170,17 €	591,65 €	578,52 €
06/2021	1.468,18 €	715,18 €	753,00 €
<b>Summe:</b>	<b>7.073,06 €</b>	<b>3.503,34 €</b>	<b>3.569,72 €</b>

C)

Die Angeklagte mietete in diesem Zeitraum als Arbeitnehmerunterkunft Räume in der Pension [REDACTED] an. Diese Räume nutzten mindestens vier unbekannte männliche Arbeitnehmer sowie die vietnamesische Staatsangehörige D [REDACTED]. Die dort angemieteten Räume waren in einem sehr schlechten Zustand. Es wurde starker Schimmelbefall, Schimmelgeruch sowie Ungeziefer und Mäusekot festgestellt. Die Angeklagte bezahlte für diese Räume nur 500,- Euro pro Monat und verließ sich darauf, dass ihre Arbeitnehmer aufgrund ihrer Hilflosigkeit, die sich auf ihrem ausländerrechtlichen Status gründete, diese Unterkunft akzeptieren würden. Es ging der Angeklagten um eine Optimierung der Kosten-Nutzen-Struktur ihres Unternehmens. Die in der Pension untergebrachten Arbeitnehmer waren von der Angeklagten sowohl hinsichtlich ihrer Unterkunft als auch der Gewährung von Nahrung abhängig. Sie wurden zumindest regelmäßig von der Angeklagten mit einem Kfz bei der Unterkunft abgeholt, zur Arbeit gebracht und danach wieder zurückgefahren.

D)

Die vietnamesischen Arbeitnehmer der Angeklagten, insbesondere die D [REDACTED] wurden nicht mit dem Mindestlohn bezahlt. Die [REDACTED] bekam bei einer Arbeitszeit von sechs Tagen pro Woche täglich zwischen 08:30 Uhr und 19:30 Uhr neben der Gewährung von Kost und Logis in der unter C) beschriebenen Weise entweder kein Geld, höchstens aber für einen Zeitraum vom 09.04.21 bis 29.06.21 insgesamt 1.000 Euro. Dies entspricht einem Stundenlohn von 1,93 Euro. Der Angeklagten war bewusst, dass es sich hierbei um Arbeitsbedingungen handelte, die erheblich von denen abwichen, zu denen legal beschäftigte deutsche Arbeitnehmer arbeiten würden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf ihren insoweit glaubhaften Angaben.

Die Feststellungen zur Vorstrafenfreiheit der Angeklagten beruhen auf den verlesenen Registerauszügen, welche die Angeklagte als zutreffend anerkannte.

Im Hinblick auf unter II. referierten Sachverhalt war die Angeklagte in der Hauptverhandlung vollumfänglich geständig. Anhaltspunkte um dieses Geständnis in Zweifel zu ziehen haben sich für das Schöffengericht nicht ergeben, zumal die Angaben der Angeklagten bestätigt wurden durch die Aussage des die polizeilichen Ermittlungen leitenden Beamten W [REDACTED]

#### IV.

Demgemäß war die Angeklagte schuldig zu sprechen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in fünf tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit Zwangsarbeit in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern.

#### V.

Für die fünf Fälle des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sind jeweils Geldstrafen in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 40,- € tat- und schuldangemessen.

Betreffend die Zwangsarbeit und die damit in Tateinheit stehende Einschleusung ist tat- und schuldangemessen eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

Den Grundsätzen der §§ 53, 54 StGB folgend war aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden, welche unter zusammenfassender Würdigung der Person der Angeklagten, der von ihr begangenen Straftaten sowie des relativ engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten insgesamt als tat- und schuldangemessen erschien.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gem. § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Sozial- und Legalprognose des Angeklagten ist positiv. Es handelt sich um die erste Verurteilung der Angeklagten. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die Angeklagte schon durch die Verurteilung als solcher zu einem rechtstreuen Lebenswandel angehalten wird und von der Begehung weiterer Straftaten absieht, ohne dass es des Vollzuges der Strafe zur Einwirkung auf die Angeklagte bedarf. Besondere Umstände im Sinne des § 56 II StGB sieht das Gericht in dem vollumfänglichen Geständnis der Angeklagten welches eine langwierige Beweisaufnahme

erspart hat.

Darüber hinaus war gem. §§ 73, 73a StGB die Einziehung des bei der Angeklagten sichergestellten Bargeldes in Höhe von 40.800,- € anzuordnen. Zu Gunsten der Angeklagten war dabei davon auszugehen, dass die hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7.073,06 € darin enthalten sind.


VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO.



Richter am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 18. Jan. 2022



Justizangestellte  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle